

RS Vwgh 1995/10/12 94/06/0272

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §39 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Der Antrag des Bf auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist dann nicht zu berücksichtigen, wenn er erst nach Ablauf der Beschwerdefrist im Mängelbehebungsschriftsatz gestellt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060272.X06

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at